



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[marianne.widmer@efv.admin.ch](mailto:marianne.widmer@efv.admin.ch)  
[lukas.hohl@efv.admin.ch](mailto:lukas.hohl@efv.admin.ch)

Bern, 13. November 2020

## **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die SP Schweiz erachtet die Härtefallregelung aus dem Covid-19-Gesetz grundsätzlich für nicht adäquat, um die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen, zweiten Coronawelle aufzufangen. Die Härtefallregelung wurde Ende Sommer aufgesetzt, als man noch hoffte, es würde bei der ersten Welle bleiben. Das Covid-19-Gesetz und die darin enthaltenen Artikel 9 Buchstabe c sowie Artikel 12<sup>1</sup>, auf die sich die vorliegende Verordnung stützt, wurden vor dem raschen Anstieg der Corona-Fallzahlen der vergangenen Tage und Wochen entworfen und waren in erster Linie zur Abfederung von Härtefällen aus der ersten Coronawelle vorgesehen. Die Auswirkungen der jüngst beschlossenen gesundheitspolizeilichen Massnahmen in den Kantonen und durch den Bund sind deshalb nicht in die Konzeption dieser Härtefall-Hilfen einbezogen. Jetzt befinden wir uns in einer neuen Situation. Die SP Schweiz erachtet deshalb sowohl die Definition der Härtefälle, als auch die Summe, die vom Bund in der Verordnung zur Verfügung gestellt wird, um die Wirtschaft zu stützen, wie schliesslich auch den Anteil des Bundes an diesen Massnahmen (Bundesbeteiligung) als ungenügend und nicht auf der Höhe der Bedürfnisse der aktuellen Situation.

Der Bundesrat hat bereits angekündigt, das Covid-19-Gesetz – also die gesetzliche Grundlage für die vorliegende Verordnung – in einer dringlichen Gesetzesberatung in der Wintersession 2020 noch einmal vors Parlament zu bringen und dort unter

<sup>1</sup> [Art. 12 Härtefall-Massnahmen für Unternehmen](#)

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

<sup>3</sup> Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

anderem die Ausgestaltung der Härtefallregelung (v.a. Artikel 12) noch einmal zur Debatte zu stellen. Vor diesem Hintergrund fordert die SP Schweiz deshalb eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung der vorliegenden Verordnung. Wir verstehen entsprechend unsere Änderungsempfehlungen weiter unten als Hinweise, in welche Richtung das Covid-19-Gesetz und eine darauf fussende Härtefall-Verordnung geändert und überarbeitet werden sollten. Dabei ist beispielsweise auch der Situation der Kulturunternehmen, die Ausfallentschädigung erhalten haben, Rechnung zu tragen und ein Zugang zu A-fonds-perdu-Beträge sicherzustellen.

Die SP Schweiz fordert im Hinblick auf eine aktualisierte Härtefallregelung, dass sich der Bund mit mindestens 1 Milliarde Franken an den kantonalen Massnahmen beteiligt. Die Kantone sollen den festgelegten Beitrag von 200 Mio. Franken beisteuern. Der höhere Bundesbeitrag trägt dabei vor allem den Überlegungen Rechnung, dass auf die Kantone mit der zweiten Welle grössere Belastungen zukommen, wie zum Beispiel die Defizite der Spitäler oder des öffentlichen Nahverkehrs. Zudem soll der höhere Bundesanteil die Kantone dazu ermuntern, die Hilfe tatsächlich in Anspruch zu nehmen, um die kantonale Wirtschaft zu stützen. Es kann nicht im Interesse des Bundes sein, dass im Schweizer Binnenmarkt unterschiedliche Bedingungen für die jeweils in verschiedenen Kantonen angesiedelten Unternehmen gelten, das führt nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen sondern auch völlig divergierenden Wirtschaftsentwicklungen, die dann über den Finanzausgleich wieder aufgefangen werden müssen.

Was die Definition eines Härtefalls angeht und die Bedingungen für die Hilfe, muss zudem berücksichtigt werden, dass derzeit (anders als in der ersten Welle) die Covid-19-Bürgschaftskredite nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Frist für Kreditgesuche ist am 31. Juli 2020 abgelaufen. Diese wichtige Rahmenbedingung ist bei der Überarbeitung der Härtefallverordnung unbedingt einzubeziehen.

## Änderungsanträge im Detail

### 1. Abschnitt

Art. 1 Abs. 1 Bst. d (neu)

Es kann nicht sein, dass jene Kantone, die ihr Ressourcenpotential nicht ausschöpfen und mit Steuersenkungen den interkantonalen Steuerwettbewerb weiter anheizen von Bundeshilfen profitieren. Die SP Schweiz empfiehlt deshalb einen neuen Buchstaben d einzufügen.

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Höchstbeiträge nach Artikel 15 zur Hälfte an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern:

- a. die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem zweiten Abschnitt erfüllen;
- b. die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem dritten Abschnitt entspricht;
- c. der Kanton die Anforderungen nach dem vierten Abschnitt und den Artikeln 16–18 erfüllt.
- d. **der Kanton die steuerliche Ausschöpfung des Ressourcenpotentials bis mindestens Ende 2022 im Vergleich zum Referenzjahr 2020 nicht senkt.**

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

Die Bestimmung, wonach sich der Bund nicht an Härtefallmassnahmen beteiligt, falls Bund, Kanton oder Gemeinden mit mehr als 10% an einem Unternehmen beteiligt sind, ist zu restriktiv und diskriminiert Betriebe, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Wir empfehlen eine höhere Schwelle von 50%. Andernfalls werden die Kantone und Gemeinden zu einseitig in die Pflicht genommen und belastet:

<sup>2</sup> Er beteiligt sich nicht an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen:

- a. an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt zu mehr als ~~40~~ **50** Prozent beteiligt sind;

## 2. Abschnitt

Art. 3 Abs.1 Bst. b und Abs.3 streichen

Wir plädieren dafür, den Buchstaben b zu streichen; eine untere Umsatzgrenze von 50'000 Franken würde viele Kleinstunternehmen ausschliessen und macht keinen Sinn. Es sollen gerade auch KKV unterstützt werden, die profitabel und überlebensfähig sind. Entsprechend wäre auch Absatz 3 zu streichen:

### Art. 3 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

- 1 Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton belegt, dass sie:
  - a. vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden sind oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
  - ~~b. im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt haben;~~
  - c. ihre Wertschöpfung überwiegend in der Schweiz erzielt haben.

3

~~Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 gegründet und ist darum das Geschäftsjahr überlang, so gilt als Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.~~

Art. 4 Abs. 2 Bst. a

Die Bestimmung, wonach Unternehmen, die eine Härtefallhilfe in Anspruch nehmen möchten, nicht «überschuldet» sein dürfen, ist unrealistisch und deshalb anzupassen. Die Covid-Bürgschaftskredite werden nicht berücksichtigt, mit dieser Bestimmung würden aber all jene Unternehmen bestraft, die in der ersten Pandemiewelle keine Covid-Bürgschaftskredite in Anspruch genommen haben, jetzt aber – in der zweiten Welle – ihre Kredite/Schulden nicht mehr bedienen können und eine Überbrückungshilfe benötigen. Diese Bestimmung ist aus der Optik der ersten Welle formuliert. Wir empfehlen eine Anpassung:

<sup>2</sup> Als profitabel oder überlebensfähig gelten Unternehmen, die:

- a. ~~zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und zwischen dem 1. Januar 2019 und der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet waren;~~ **Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 1. April 2020 nicht überschuldet waren.**

Art.5 Abs.1

Die Bestimmung zum Umsatzrückgang bezieht sich direkt auf Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung und Aktualisierung sowohl des Gesetzesartikels als auch der Verordnungsbestimmung. Ein Rückgang des Jahresumsatzes von 20% würde zum Beispiel einem Umsatzverlust von 80% während 3 Monaten des Lockdowns oder unter verschärften Corona-Massnahmen entsprechen. Wir empfehlen deshalb, hier einen realistischeren Wert von z.B. 20 Prozent als Schwelle für den jährlichen Umsatzrückgang festzulegen.

### Art. 5 Umsatzrückgang

<sup>1</sup> Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton belegt, dass ihr Jahresumsatz 2020 in der Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mehr als ~~40~~ **20** Prozent unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt.

Art.5 Abs.2

Unternehmen, die zu Kurzarbeit ge Griffen oder Erwerbsersatz geltend gemacht haben (um nicht zu schliessen), sollen nicht schlechter gestellt bzw. bestraft werden gegenüber Unternehmen, die Stellen gestrichen und Personen entlassen haben. In unseren Augen widerspricht diese Verordnungsbestimmung auch Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes, in dem festgelegt ist: *Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.* Deshalb empfehlen wir, Abs.2 entsprechend anzupassen:

<sup>2</sup>

Der Umsatz berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen ~~zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz.~~

### 3. Abschnitt

Art.7. Abs.3 (streichen)

Solange die Covid-Solidarbürgschaften nicht mehr zur Verfügung stehen, sollte eine gemischte Unterstützung mit verschiedenen Instrumenten nicht untersagt werden. Entsprechend empfehlen wir, Absatz 3 zu streichen:

#### Art. 7 Form

<sup>1</sup> Die Härtefallmassnahmen, für deren Kosten oder Verluste der Kanton die Beteiligung des Bundes in Anspruch nimmt, werden gewährt in Form von:

- a. rückzahlbaren Darlehen;
- b. Bürgschaften oder Garantien;
- c. nicht rückzahlbaren Beiträgen.

<sup>2</sup> Sie können nach Branchen, Unternehmensgrösse oder Form der Instrumente unterschiedlich sein.

~~<sup>3</sup> Pro Unternehmen kann nur eine Form der Hilfen beansprucht werden.~~

Art.8 Abs1.

Wir empfehlen in einer überarbeiteten Verordnung eine Anpassung der Höchstgrenzen für Darlehen, Bürgschaften oder Garantien. Diese sollen sich nicht am Jahresumsatz, sondern direkter am Verlust des Jahresumsatzes orientieren.

#### Art. 8 Höchstgrenzen

<sup>1</sup> Darlehen, Bürgschaften oder Garantien belaufen sich höchstens auf ~~25 Prozent des Jahresumsatzes~~ **80 Prozent des Verlusts des Jahresumsatzes 2020 gegenüber 2019** eines Unternehmens und höchstens auf 10 Millionen Franken. Ihre Laufzeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

Entsprechend ist in unseren Augen auch Artikel 8 Absatz 2 zum Umsatzrückgang an die aktuelle Wirtschaftssituation anzupassen, die durch die zweite Welle geprägt ist. Es ist bei der Festlegung der Höchstbeträge insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass für Unternehmen mit besonders hohen Fixkosten höhere Überbrückungsleistungen rechtfertigt werden können.

### 5. Abschnitt

Art.14

Der Bundesrat selbst hat festgehalten, dass die vorgeschlagene Bundeshilfe auf überholten Annahmen basiert. Wir empfehlen angesichts der Wirtschaftssituation eine Aufstockung der Bundeshilfe auf mindestens 1 Milliarde Franken.

#### Art. 14 Gesamtbetrag

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite im Umfang von ~~insgesamt höchstens 200 Millionen~~ **mindestens 1 Milliarde** Franken an kantonalen Härtefallmassnahmen.

#### Art. 15

Wir empfehlen auch, die Aufteilung der Gelder auf die Kantone in Artikel 15 nicht nur nach den Kriterien des kantonalen BIP und der Wohnbevölkerung vorzunehmen, sondern den Verteilschlüssel stärker nach der Betroffenheit bzw. den Realitäten der wirtschaftlichen Strukturen auszurichten. Ein Teil des Bundesbeitrags könnte zum Beispiel nicht fest zugeteilt, sondern je nach Betroffenheit durch die Corona-Pandemie an die Kantone verteilt werden. Es wäre auf jeden Fall zu empfehlen, alternative Verteilschlüssel durchzurechnen, indem etwa neben BIP und der Wohnbevölkerung auch der Anteil der Erwerbslosen oder der Lohnabhängigen in Kurzarbeit berücksichtigt würden.

Vor dem Hintergrund der zum teil alarmierenden Situation in gewissen Wirtschaftszweigen und -sektoren fordert die SP Schweiz im Hinblick auf eine revidierte Gesetzesgrundlage und eine neue Umsetzungsverordnung, dass die vorgesehenen Härtefall-Unterstützungsmassnahmen des Bundes und der Kantone – seien es A-fonds-perdu-Beiträge, Darlehen oder Bürgschaften – rasch, möglichst unbürokratisch sowie nach schweizweit einheitlichen Kriterien gewährleistet werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung